

**Bauleitplanung der Gemeinde Burgwald**  
**Bebauungsplan Nr. 5**  
**„Edertalstraße/Erlenweg“**  
**Ortsteil Birkenbringhausen**  
**Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB**  
**ENTWURF**

Quelle Kartengrundlage: OSM / Open Street Map



Aufgestellt im Auftrag der  
**Gemeinde Burgwald**  
durch:



**Planungsbüro Rupp**

Büro für Stadt- und Landschaftsplanung

Schulstraße 43  
63654 Büdingen  
Tel. 06041 3899645  
planung@buero-rupp.de

**Stand: Mai 2022**

## Inhalt

1.	Anlass und Begründung.....	1
2.	Lage im Raum und Realnutzung .....	1
2.1	Lage im Raum.....	1
2.2	Naturräumliche Situation und Realnutzung .....	2
3.	Bebauungsplanverfahren.....	2
3.1	Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.....	2
3.2	Aufstellungsbeschluss .....	3
3.3	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB .....	3
3.4	Umweltprüfung / Umweltbericht.....	4
4.	Rechtsgrundlagen / Planerische Vorgaben / Übergeordnete Planungen .....	4
4.1	Regionalplanung .....	4
4.2	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan .....	4
4.3	Satzungen .....	5
4.4	Schutzausweisungen, ausgewiesene Schutzgebiete und geschützte Objekte .....	5
4.5	Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel.....	5
5.	Inhalte des Bebauungsplans.....	6
5.1	Erschließung sowie Ver- und Entsorgung .....	6
	Planungsrechtliche Festsetzungen .....	6
5.2	Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	6
5.3	Umgang mit Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB).....	7
5.4	Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).....	8
5.5	Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).....	9
	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen BauGB/(HBO) .....	10
5.6	Gestaltung der Dächer .....	10
5.7	Einfriedungen .....	10
5.8	Hinweise.....	10
6.	Städtebauliche Werte.....	12
7.	Bodenordnung.....	12
8.	Umweltbezogene Beschreibung und und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und des Planungsvorhabens.....	12
8.1	Methodik.....	12
8.2	Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter .....	12
8.2.1	Schutzgut Boden .....	12
8.2.2	Schutzgut Wasser .....	13
8.2.3	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt .....	13
8.2.4	Schutzgut Klima / Luft.....	14
8.2.5	Schutzgut Landschafts-/Ortsbild / Erholung.....	15
8.2.6	Schutzgut Mensch / Bevölkerung.....	15
8.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	15
8.2.8	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	15
9.	Artenschutz .....	16
10.	Rechtsgrundlagen .....	17

## **1. Anlass und Begründung**

Die Gemeinde Burgwald beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Edertalstraße/Erlenweg“ die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine kleinflächige Erweiterung der Wohnbebauung auf einer Freifläche im Innenbereich zu ermöglichen.

Die verkehrliche Erschließung (teilweise als Hinterliegererschließung) sowie die Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie kann über den Erlenweg bzw. die Edertalstraße erfolgen.

Der geplante Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,43 ha und umfasst die Flurstücke 54/2, 54/7 (teilw.), 55/3 und 56/1 von Flur 4, Gemarkung Birkenbringhausen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Edertalstraße/Erlenweg“ der Gemeinde Burgwald im Ortsteil Birkenbringhausen dient als Maßnahme der Innenentwicklung und soll deshalb als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt werden, ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung teils als gemischte Baufläche, teils als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Westlich und südlich schließen weitere gemischte Bauflächen an, östlich Wohnbauflächen.

Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung in eine Wohnbaufläche angepasst.

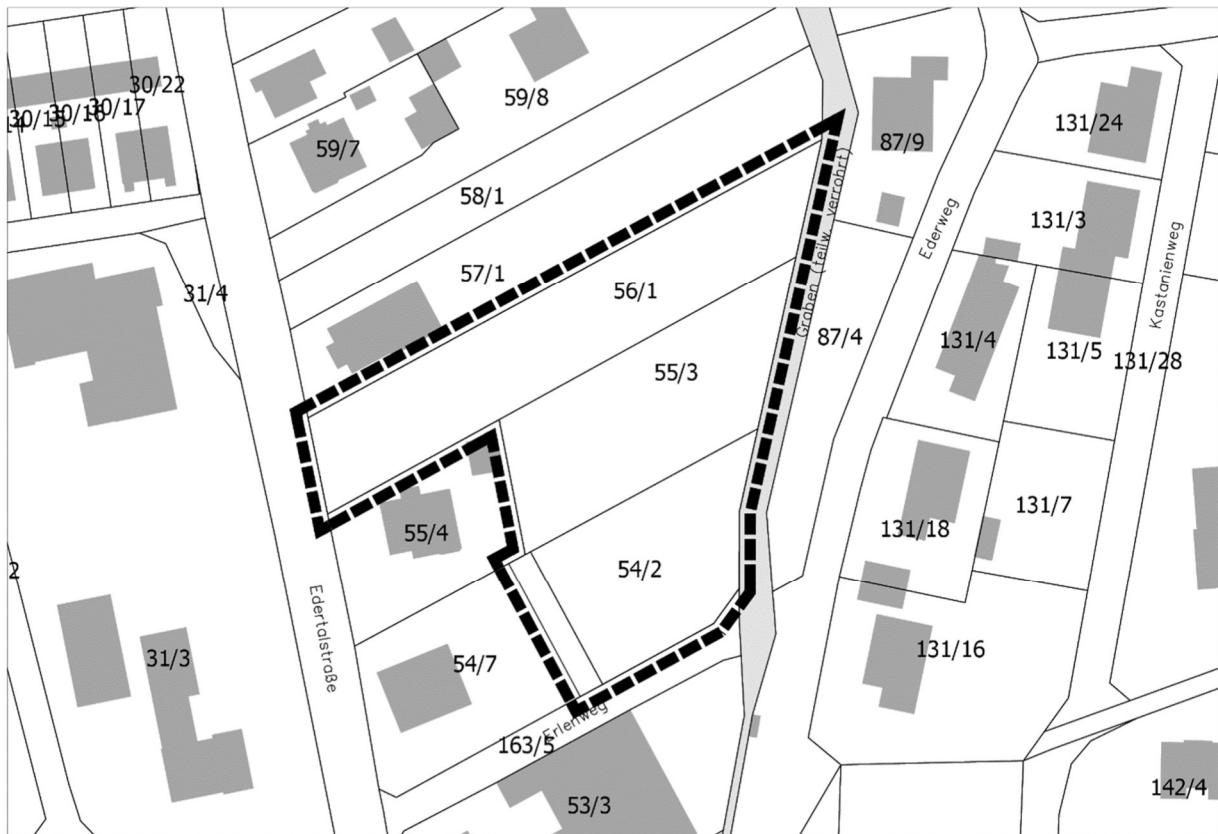
## **2. Lage im Raum und Realnutzung**

### **2.1 Lage im Raum**

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 5 „Edertalstraße/Erlenweg“ befindet sich am Nordrand des Ortsteils Birkenbringhausen der Gemeinde Burgwald im Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- am Nordrand von Bebauung und Freiflächen
- am Ostrand von Gartenflächen und Gehölzbeständen einschließlich einer verrohrten Grabenparzelle
- am Südrand vom Erlenweg
- am Westrand von Wohnbebauung.



Geltungsbereich, genordet, ohne Maßstab

## 2.2 Naturräumliche Situation und Realnutzung

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Untereinheit der sogenannten 'Bottendorfer Flur' (345.50), einer wellig zerriedelten Hochfläche zwischen Edergrund und Großem Burgwald. Der Geltungsbereich (ca. 300 m ü. NN) befindet sich in einer Talmulde, in der nördlich außerhalb ein kleiner Seitenbach der Eder zufließt.

Der Geltungsbereich wird von Siedlungsflächen mit Gärten umgeben; die geplanten Wohnbauflächen werden derzeit als kleine Grünlandparzellen mit einzelnen Obstbäumen – z.T. eingezäunt - genutzt. Entlang des Ostrand verläuft ein Schotterweg einschließlich eines unterirdisch verrohrten Fließgewässers (Graben).

## 3. Bebauungsplanverfahren

### 3.1 Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Mit der Novellierung des BauGB 2006 sind Bebauungsplanverfahren, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zum Ziel haben in der Weise begünstigt, dass sie im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden können. Die gemäß § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BaunVO) vorgesehene zulässige Grundfläche liegt deutlich unter dem Schwellenwert von < 20.000 qm gem. § 13a Abs. 1 BauGB. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Mit dem Bebauungsplan wird ein Vorhaben begründet, das nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (vgl. Pkt. 3.4), so dass die Voraussetzungen zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB erfüllt sind. Somit wird von der Erstellung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht bzw. einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen und ein Monitoring zur Umsetzung des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

### **3.2 Aufstellungsbeschluss**

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Edertalstraße/Erlenweg“ der Gemeinde Burgwald im Ortsteil Birkenbringhausen, erfolgte die förmliche Aufstellung am 10.12.2020 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald.

### **3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB**

Der Bebauungsplanentwurf wurde mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden mindestens eine Woche vorher ortsüblich am 18.02.2021 bekannt gemacht.

Die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 03.03.2021 bis einschließlich 07.04.2021.

Der Entwurf konnte gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Offenlagezeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Burgwald eingesehen und heruntergeladen werden. Während dieser Zeit konnte sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Anregungen zu der Planung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Burgwald oder in elektronischer Form per Email vorbringen. Eine Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wurde gemäß § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform bei der Gemeindeverwaltung Burgwald erfolgte lediglich als ein die Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Die Einsichtnahme war daher zu den allgemeinen Dienststunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung vom 03.03.2021 bis einschließlich 07.04.2021, Anschreiben vom 17.02.2021.

Erneute, verkürzte und eingeschränkte Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.06.2021 bis einschließlich 12.07.2021, ortsüblich öffentlich bekanntgemacht am 12.06.2021.

Erneute, verkürzte und eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.06.2021 bis einschließlich 12.07.2021, Anschreiben vom 14.06.2021.

Erneute, verkürzte und eingeschränkte Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 14.02.2022, ortsüblich öffentlich bekanntgemacht am 21.01.2022.

Erneute, verkürzte und eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 14.02.2022, Anschreiben vom 21.01.2022.

Erneute, verkürzte und eingeschränkte Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich 22.06.2022, ortsüblich öffentlich bekanntgemacht am 30.05.2022.

Erneute, verkürzte und eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit 07.06.2022 bis einschließlich 22.06.2022, Anschreiben vom 30.05.2022.

### **3.4 Umweltprüfung / Umweltbericht**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbstständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Edertalstraße/Erlenweg“ der Gemeinde Burgwald im Ortsteil Birkenbringhausen als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB fällt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 13a BauGB und gemäß UVPG ist daher für das beabsichtigte Vorhaben eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

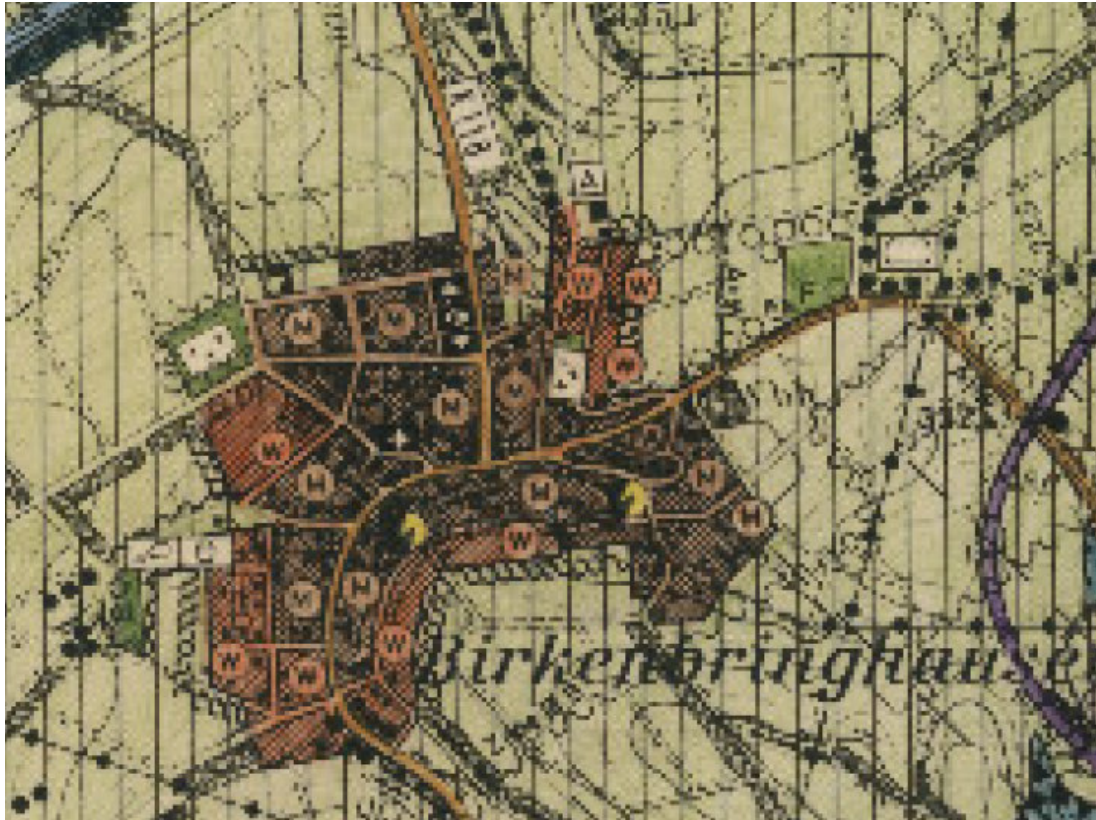
## **4. Rechtsgrundlagen / Planerische Vorgaben / Übergeordnete Planungen**

### **4.1 Regionalplanung**

Im Regionalplan Nordhessen 2009 (Genehmigungsfassung) ist der Geltungsbereich Siedlungsfläche - Bestand dargestellt.

### **4.2 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan**

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung teils als gemischte Baufläche, teils als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Westlich und südlich schließen weitere gemischte Bauflächen an, östlich Wohnbauflächen.



Auszug FNP

#### **4.3 Satzungen**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Burgwald in ihrer jeweils neuesten Form.

#### **4.4 Schutzausweisungen, ausgewiesene Schutzgebiete und geschützte Objekte**

Natura 2000-Gebiete (FFH-, Europäische Vogelschutzgebiete) oder sonstige Schutzgegenstände lt. BNatSchG und HAGBNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Ca. 400 m nördlich des Geltungsbereiches befinden sich das FFH-Gebiet 4917-350 Obere Eder, das Vogelschutzgebiet 4822-402 Ederaue und gesetzlich geschützte Biotope (Schattengewald an der Stede nördlich von Birkenbringhausen und Feuchtwiese nördlich Birkenbringhausen), des Weiteren ca. 500 m nördlich das Landschaftsschutzgebiet ‚Auenverbund Eder‘. Ca. 90 m nördlich des Geltungsbereiches ist ein geschützter Biotopkomplex (Edersteden-Komplex zwischen Birkenbringhausen und Röddenau) vorhanden.

Im Geltungsbereich sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete ausgewiesen.

Es sind keine archäologischen Fundstellen und Bodendenkmale bekannt.

#### **4.5 Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel**

Im Geltungsbereich sind weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 Bundesbodenschutzgesetz noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 48 des Hessischen Wassergesetzes bekannt.

## **5. Inhalte des Bebauungsplans**

### **5.1 Erschließung sowie Ver- und Entsorgung**

#### **Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung (teilweise als Hinterliegererschließung) erfolgt über den Erlenweg bzw. die Edertalstraße.

#### **Wasser/Abwasser**

Das im Baugebiet auf den überbauten und versiegelten Grundstücksflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist der im Bebauungsplan ausgewiesenen Versickerungsfläche zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser genutzt wird (siehe unter Kap. 5.3).

Das anfallende Abwasser kann in den bestehenden Kanal abgeleitet werden, der entsprechende SMUSI-Nachweis wird vorgelegt.

Die Versorgung mit Frisch- und Löschwasser kann über das bestehende Leitungsnetz im Erlenweg und der Edertalstraße sichergestellt werden.

#### **Abfallbeseitigung**

Der anfallende Hausmüll wird im Auftrag der Gemeinde Burgwald beseitigt.

#### **Energieversorgung**

Die Versorgung mit elektrischer Energie kann durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der EWF sichergestellt werden.

#### **Telekommunikation**

Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude wird ein Anschluss an das vorhandene Telekommunikationsnetz erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, bzw. mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

### **Planungsrechtliche Festsetzungen**

#### **5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

##### **Art der baulichen Nutzung**

##### **Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)**

Die Grundstücke im Geltungsbereich werden als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Die folgenden Nutzungen sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die folgenden Nutzungen sind gem. § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe



Die gem. § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

Im WA ist die **offene** Bauweise festgesetzt.

### **Maß der baulichen Nutzung**

#### **Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl**

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf **GRZ 0,4** festgesetzt.

Die Geschoßflächenzahl (GFZ) wird auf **GFZ 0,8** festgesetzt.

#### **Gebäudehöhen**

Die maximale Traufhöhe wird auf 7,00 m festgesetzt, die maximale Gebäudehöhe / Firsthöhe auf 10,50 m. Der Bezugspunkt liegt in der jeweiligen Gebäudemitte (Längsachse) bergseitig, gemessen ab der natürlichen Geländeoberkante. Die Höhenlage der Grundstücke darf nur unwesentlich verändert werden (maximal um 1,00 m). Eventuell nötige Anschüttungen oder Abgrabungen sind flach an das vorhandene Gelände anzugleichen (Böschungsneigung nicht steiler als 1 : 2,5).

Die Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung orientieren sich an der umliegenden Wohnbebauung.

### **5.3 Umgang mit Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

Das auf den überbauten und versiegelten Flächen im Allgemeinen Wohngebiet anfallende unbelastete Niederschlagswasser, ist der im Bebauungsplan ausgewiesenen Versickerungsfläche zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser genutzt wird.

Vorgesehen ist eine Muldenversickerung im Nordosten des Baugebietes. Zugrunde gelegt wurde der geotechnische Bericht Versickerung (Geolook, 11.11.2021), in welchem entsprechende Empfehlungen ausgeführt werden.

„Durch eine maximale Höhendifferenz auf der empfohlenen Versickerungsfläche von 1,5 m müssen mindestens 5 Erdwälle mit einer maximalen Höhe von 30 cm angelegt werden. Bei einem Vollstau je Wall würde der Wasserstand auf der Luv-Seite 30 cm betragen, auf der Lee-Seite jedoch nur 0 cm. Die mittlere Wasserstandhöhe zwischen den Wällen läge bei 15 cm.

Sofern die Wallabstände halbiert werden, würde sich die Anzahl entsprechend auf 10 Erdwälle verdoppeln. Hierdurch könnte eine mittlere Anstauhöhe von 22,5 cm erreicht werden.

Sofern es zum Havariefall käme, würde das überlaufende Wasser in den nach Norden weiterführenden Graben gelangen, der bislang bereits bei Starkregenereignissen das oberflächliche Wasser auffängt und abführt. Im weiteren Verlauf gibt es keinerlei Bauten oder Wohnbebauungen.

Um einen ausreichend große Versickerungsfläche zu haben und keinen Vollstau bis zur Walloberkante zu bekommen, sollten für die 1.000 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche eine Versickerungsfläche von 100 m<sup>2</sup> bereitgestellt werden. Die 5 rund 30 cm hohen Erdwälle würden hierbei eine mittlere Anstauhöhe von 9 cm und wallseitig von 18 cm erfahren. Somit wäre noch eine Pufferkapazität von weiteren 13 cm gewährleistet, bis es zu einem Vollstau käme.

Entsprechend kann an die Versickerungsfläche die 10-fache versiegelte Fläche angeschlossen werden, bei einer zusätzlichen Pufferkapazität (Sicherheitszuschlag) von 43%.

Die 5 Erdwälle sollten im Bereich der vorgeschlagenen Versickerungsfläche mit einer Höhe von 30 cm oberflächlich errichtet werden. Es ist ein Abstand zur Kanaltrasse von 2 m einzuhalten.

Die Versickerungsfläche darf nicht mit schweren Maschinen befahren werden (Bodenverdichtung)

Nachfolgende Punkte sollten bei der Anlage des Erdwalls und der Versickerungsmulde berücksichtigt werden:

Versickerungsmulden

- Vermeidung von unnötigen Bodenverdichtungen im Versickerungsbereich: Keine Befahrung mit schweren Maschinen bei zu feuchten Bodenverhältnissen
- Bearbeitung möglichst bei günstigen (trockenen) Bodenwasserverhältnissen
- Graseinsaat (Grünland) auf unbewachsenen Bodenoberflächen (Erosionsschutz)
- Alternativ zu einem 2 – 3-maligen Schnitt des Grases ist auch eine Beweidung mit Schafen möglich

Erdwälle

- Humoser Oberboden und weiterer Bodenaushub aus angrenzenden Baumaßnahmen kann für die Herstellung der Erdwälle genutzt werden.
- Maximale Höhe der Erdwälle: 30 cm
- Anlage der Erdwälle hangparallel
- Abwechselnder seitlicher Wasserumlauf (schlangenlinienartig)
- Leichte statische Verdichtung des Bodens zur Stabilisierung
- Beidseitig schwacher Wallanstieg, für spätere Grünlandnutzung (Rasenmäher, etc.)
- Begrünung der Erdwälle mit Gras

Zulaufriegen

- Anlage der Zulaufriegen oberirdisch oder oberflächennah
- Kleine Steinschüttung als Erosionsschutz im Auslauf der Rinne“

## **5.4 Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

### **Grundstücksfreiflächen**

Die nicht überbauten bzw. nicht versiegelten Flächen der Grundstücke (ausgenommen der überlagernd als „Versickerungsfläche“ festgesetzten Fläche) sind als strukturreicher Hausgarten anzulegen. Intensiv genutzte Flächen, wie Sitzbereiche, Rasenflächen und Nutzgärten, dürfen 30 % dieser Flächen nicht übersteigen. Bestandteil eines strukturreichen Hausgartens können sein: Freiwachsende Hecke, Baumpflanzungen, Kräuterriese, Staudenpflanzungen, Fassadenbegrünungen, Teiche, Trockenmauern etc.

Freiflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege genutzt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig.

Je 300 m<sup>2</sup> der Grundstücksfreiflächen ist mindestens ein Laubbaum (gem. unten aufgeführter Pflanzliste) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume müssen bei der Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 12 cm – gemessen in 1 m Höhe über Bodenoberfläche – haben.

Die als „Versickerungsfläche“ überlagernd dargestellte Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses ist durch Graseinsaat zu begrünen.

## **Pflanzliste**

### Bäume

Eberesche        *Sorbus aucuparia*

Feldahorn       *Acer campestre*

Hainbuche       *Carpinus betulus*

Vogelkirsche    *Prunus avium*

Obstbäume in lokalen Sorten

### Sträucher

Gem. Schneeball       *Viburnum opulus*

Hasel                *Corylus avellana*

Hundsrose            *Rosa canina*

Rote Heckenkirsche   *Lonicera xylosteum*

Roter Hartriegel      *Cornus sanguinea*

Schwarzer Holunder   *Sambucus nigra*

Weißdorn             *Crataegus monogyna*

### Sträucher zusätzlich nur in Grundstücksfreiflächen

Felsenbirne            *Amelanchier canadensis*

Kornelkirsche        *Cornus mas*

Die Festsetzung einer verbindlichen Pflanzliste beabsichtigt eine zielgerichtete Bepflanzung der Flächen mit standortgerechten und weitestgehend heimischen Arten. Dadurch soll eine hohe ökologische Wertigkeit der vorgesehenen Bepflanzungen erreicht werden.

## **5.5 Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Auf Anregung der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde wurde am Ost-  
rand des Geltungsbereiches ein 5 m breiter Streifen angrenzend an das Flurstück 196/1 (ver-  
rohrter Graben) als private Grünfläche festgesetzt, im nördlichen Bereich (vorhandene Gehölze)  
überlagert mit einer Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB).

## **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen BauGB/(HBO)**

### **5.6 Gestaltung der Dächer**

Zulässig sind Satteldächer, Zeltdächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer und versetzte Pultdächer mit einer Neigung von 20 – 45 °. Für Nebengebäude, Garagen und Carports sind Flachdächer sowie Satteldächer, Walmdächer und Pultdächer mit einer Neigung bis 45° zulässig.

Flachdächer sind extensiv zu begrünen (z.B. Auffüllung mit kulturfähigem Substrat, so dass eine Extensivbegrünung mit niedrigwachsenden Stauden und Zwerggehölzen, Kräutern und Gräsern möglich ist).

Die Festsetzungen der Gebäudehöhen und Dachgestaltung begründen sich in der Einfügung der geplanten Bebauung in den vorhandenen, umliegenden Bestand.

### **5.7 Einfriedungen**

Einfriedungen sind als Zäune oder lebende Hecken mit standortgerechten Laubgehölzen zulässig, zu öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Höhe von max. 0,8 m. Mauern sind in einer Höhe bis 0,5 m zulässig.

### **5.8 Hinweise**

#### **Baufeldräumung**

Die Baufeldräumung sowie sämtliche Gehölzentfernungen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen außerhalb der Brutsaison in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.

#### **Boden**

Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Abgehobener Oberboden ist bei Veränderungen der Erdoberfläche in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei temporärer Nutzung von Böden (Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Bodengefüge vor schädlichen Verdichtungen zu schützen, zudem sind ggf. Tabuzonen auszuweisen. Der Boden ist nach DIN 18915 zu behandeln, so Abschieben und getrennte Lagerung des humosen Oberbodens, Wiederherstellung des typischen Bodenprofils, Lockerung offen gefahrener verdichteter Flächen und Rekultivierung aller Bauflächen. Bei Versiegelungen sind möglichst hohe Anteile mit wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien auszuführen.

#### **Bodendenkmale**

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler entdeckt werden. Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a., sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

#### **Erdaushub**

Unbelasteter Erdaushub soll verwertet werden, so dass bereits im Vorfeld der Planungen Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind, durch die ein Anfallen unbelasteten Materials minimiert wird bzw. eine sinnvolle Verwertung gewährleistet ist.

Sollte eine Verwertung überschüssigen Bodens mit mehr als 600 m<sup>3</sup> Bodenmaterial außerhalb der Baugrundstücke vorgesehen sein (z.B. für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen), ist die Maßnahme gemäß § 4 Abs. 3 HAltBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz, GVBl. I vom 8. Oktober 2007, S. 652) in Verbindung mit § 12 BBodSchV (Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, BGBl. I vom 16. Juli 1999, S. 1554) der zuständigen Bodenschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Durchführungsbeginn unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

### **Grundstückszufahrten**

Im Bereich von Grundstückszufahrten ist auf ausreichende Sichtverhältnisse zu achten.

### **Niederschlagswasserrückhaltung bzw. -nutzung**

Es wird empfohlen, Niederschlagswasser zu sammeln und z.B. für Brauchwasserzwecke zu nutzen.

### **Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel**

Es wird empfohlen, an den Fassaden der entstehenden Gebäude Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten z. B. für Fledermäuse und Vögel zu schaffen.

### **Insektenfreundliche Beleuchtung**

Es wird die Verwendung energiesparender LED-Außenbeleuchtung mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung unter Verwendung von Leuchtmitteln mit einem Licht-Farbspektrum unterhalb von 2.700 Kelvin (warmes Weißlicht) oder gelbes bzw. bernsteinfarbenes Licht (ca. 1.800 Kelvin) mit angepasster Nutzungsdauer (z.B. durch Bewegungsmelder) empfohlen.

### **Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind blendfrei zu gestalten. Außenwerbung ist möglichst in die Fassade zu integrieren und hat sich in Größe, Form und Farbe dem Gebäude unterzuordnen. Anlagen für Außenwerbung als Blinklicht, als laufendes Schriftband, als projizierte Lichtbilder und als spiegelnde Bilder sind nicht zulässig. Des Weiteren dürfen sie nicht die Sicht im Bereich der Ein- und Ausfahrten behindern.

### **Freizuhaltende Sichtfelder zur K 118**

Die Sichtdreiecke von der Zufahrt zur Kreisstraße sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt-2006, Fassung 2008) einzuhalten und dauerhaft freizuhalten. Im Bereich der Sichtdreiecke müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden. Als Anfahrsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet. Die Schenkellänge der Sichtfelder beträgt 70 m.

## 6. Städtebauliche Werte

BPlan Nr. 5	Bestand 4.264 m <sup>2</sup>	Planung 4.264 m <sup>2</sup>
Grünfläche	4.264 m <sup>2</sup>	
Private Grünfläche		430 m <sup>2</sup>
<i>Davon Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</i>		111 m <sup>2</sup>
Allgemeines Wohngebiet		3.834 m <sup>2</sup>
- überlagernd Versickerungsfläche		303 m <sup>2</sup>
- überbaubar (GRZ 0,4)		1.534 m <sup>2</sup>

## 7. Bodenordnung

Für den Bebauungsplan ist keine Bodenordnung gemäß § 80 ff BauGB erforderlich.

## 8. Umweltbezogene Beschreibung und und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und des Planungsvorhabens

### 8.1 Methodik

Wesentliche Grundlage ist eine flächendeckende Bestandsaufnahme (Biotop-/ Nutzungstypenkartierung) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (03.11.2020). Dazu werden fachspezifische Informationen (z.B. Bodenkarten, naturschutz-/wasserrechtliche Vorgaben und Informationen) berücksichtigt. Zudem erfolgt in Kap. 8.2.3 eine artenschutzrechtliche Kurzeinschätzung, deren Ergebnisse in die vorliegenden Ausführungen eingeflossen sind.

In der umweltbezogenen Beschreibung und Bewertung des Planungsvorhabens werden die umweltrelevanten Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit spezifischer Schutzgüter aufgearbeitet. Dabei werden neben den sogenannten naturschutzfachlichen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima, Vegetation/Fauna, Landschaftsbild) auch sozio-kulturelle Schutzgüter, d.h. Mensch/Bevölkerung und Kultur-/Sachgüter einbezogen.

Die potentiellen Auswirkungen des Projektes werden anhand des in Kap. 5 und 6 aufgeführten Planungsvorhabens mit den entsprechenden Festsetzungen aufgearbeitet und dargestellt.

### 8.2 Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter

#### 8.2.1 Schutzgut Boden

Im Geltungsbereich sind Böden aus Auensedimenten (Auengleye) verbreitet.

Die schluffig-lehmigen Böden weisen ein mittleres bis hohes Filter- und Puffervermögen und bzgl. der Grundwasserneubildung eine geringe bis mittlere Durchlässigkeit auf.

Bezüglich der Lebensraumfunktion ist eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegeben (Grundwasserböden ohne Feucht-/Nassstandorte).

Lt. einer Karte der Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung (HLUG 2013) werden die Bodenfunktionen im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereichs zusammengefasst als „mittel“ (Stufe 3) mit einem hohen Ertragspotential (Stufe 4), einer mittleren Feldkapazität (Stufe 3) und einem mittleren Nitratrückhaltevermögen (Stufe 3) eingestuft. Für die anderen Bereiche des Geltungsbereichs sind bezüglich der genannten Bewertung keine Aussagen enthalten.

Entlang des Ostrand es sind die gewachsenen Böden durch einen Schotterweg verändert worden

Durch das Planungsvorhaben findet durch eine Bebauung bzw. Versiegelung eine Beseitigung der gewachsenen Böden und deren Boden-/Regelungsfunktionen statt.

Als Eingriffsminimierung erfolgen grünordnerische Festsetzungen (Anlage von Garten-/Freiflächen).

Die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als **hoch** eingestuft.

#### **Hinweise:**

Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

Abgehobener Oberboden ist bei Veränderungen der Erdoberfläche in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Bei Stell-, Hof- und Lagerflächen sind möglichst wasserdurchlässige Materialien zu verwenden (z.B. Pflaster mit breiter Fuge bzw. Ökopflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke).

### **8.2.2 Schutzgut Wasser**

Am Westrand außerhalb des Geltungsbereiches verläuft ein verrohrtes von einem Schotterweg überdecktes Fließgewässer, welches nördlich der Ortslage als grabenartiger Bach der Eder zufließt.

Oberflächennahe Grundwasserschichten sind – zumindest periodisch - nicht auszuschließen. Die schluffig-lehmigen Böden sind mäßig wasserdurchlässig. Das Grundwasserdargebot wird lt. Hydrogeologischer Karte 1:50.000, (Blatt Frankenberg) als gering und die Verschmutzungsempfindlichkeit als mittel eingestuft.

Durch das Planungsvorhaben findet durch Überbauung bzw. Versiegelung eine kleinflächige Reduzierung des Grundwasserdargebots statt.

Als Eingriffsminimierung erfolgen grünordnerische Festsetzungen (Anlage von Garten-/Freiflächen).

Die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Wasser / Wasserhaushalt werden als **gering** eingestuft.

### **8.2.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

#### Pflanzen / Biotope

Der Geltungsbereich ist weitestgehend durch kleine z.T. eingezäunte Grünlandparzellen gekennzeichnet. Dabei wechseln extensiv und kräuterreiche Bestände mit ruderalisierten bzw. gestörten Bereichen. Dazu treten 4 ältere Obstbäume. Außerhalb am Ostrand befinden sich lineare Gehölzbestände mit alten Stieleichen, Sträuchern und Ziergehölzen.

Durch das Planungsvorhaben findet ein Verlust von kleinflächigen Grünlandbeständen und von 4 älteren Obstbäumen statt.

Als Eingriffsminimierung erfolgen grünordnerische Festsetzungen (Anlage strukturreicher Gärten, Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern).

Die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Vegetation/Biotope werden als **gering-mittel** eingestuft.

#### Tiere

Die Artengruppen Säugetiere (hier nur Fledermäuse) und Vögel gelten im Geltungsbereich als *möglicherweise* beeinträchtigt.

Für alle weiteren FFH-Anhang IV-Arten der Artengruppen Säugetiere (außer Fledermäuse), Amphibien und Reptilien, alle Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen.

Es gibt keine Hinweise auf Beeinträchtigung von nach Eingriffsregelung abzuarbeitenden Arten/Artengruppen.

Auf Grundlage eines Ortstermins am 03.11.2020 lassen sich folgende Aussagen treffen:

#### *Fledermäuse*

Im Geltungsbereich sind Fledermausarten zu erwarten, die das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen, für die genügend Ausweichraum zur Verfügung steht, womit das Vorhaben diesbezüglich als unkritisch betrachtet wird.

Möglicherweise besiedelbare Höhlenstrukturen in den Gehölzen (Obstgehölze) des Geltungsbereichs konnten keine gefunden werden.

Zusammenfassend betrachtet, ist das Eintreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Fledermäuse nicht zu erwarten.

#### *Avifauna*

Die geplante Entfernung der Obstgehölze ist für die Avifauna zu betrachten. Die kleinräumigen Eingriffe in die Grünlandbereiche sind nicht von Belang (hier sind nur vereinzelt Nahrungsgäste und keine Brutvögel zu erwarten). Neben dem Aspekt der Nutzung als Nahrungsraum kann für die Gehölze eine Nutzung als Brutraum nicht ausgeschlossen werden.

Großvogelhorste und relevante Höhlenbäume konnten jedoch keine gefunden werden.

Für die in geringem Maße zu entfernenden Gehölzen wird davon ausgegangen, dass dort potentiell brütende Kleinvoegelarten auf die angrenzenden Biotope (benachbarte Gärten und Gehölzbestände) ausweichen können.

Um den Tatbestand der Tötung von Individuen zu vermeiden, muss jedoch die Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit, also in den Herbst- und Wintermonaten in der Zeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar stattfinden.

Zusammenfassend betrachtet, ist das Eintreffen der Verbotstatbestände für die Avifauna bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

#### *Weitere relevante Arten*

Artenschutzrechtliche Probleme sind aufgrund der fehlenden Hinweise auf weitere relevante Arten nicht zu erwarten.

#### Zusammenfassende Einschätzung für den Artenschutz

Bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme sind keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.

Das Eintreffen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Es gibt keine Hinweise/Beeinträchtigungen auf/von Arten/Artengruppen, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten sind.

Der Eingriff auf die Fauna wird als **gering** eingestuft.

### **8.2.4 Schutzgut Klima / Luft**

Der Geltungsbereich liegt am Rand eines Siedlungsklimas mit Übergängen zu Kaltluftentstehungsgebieten. Die vorhandenen Freiflächen mit Obstbäumen einschließlich randlich außerhalb befindlicher Großbäume stellen ein kleinflächiges Kalt-/Frischlufentstehungsgebiet dar. Die



Kalt-/Frischluft fließt in einer Talmulde nach Norden ab. Klimaökologische Funktionen für die Siedlungsbereiche sind von untergeordneter Bedeutung.

Das Planungsvorhaben führt zu einem kleinflächigen Verlust einer Kalt-/Frischluftentstehungsfläche.

Als Eingriffsminimierung erfolgen grünordnerische Festsetzungen (Anlage strukturreicher Gärten, Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern).

Die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Klima/Klimafunktionen werden als **gering** eingestuft.

### **8.2.5 Schutzgut Landschafts-/Ortsbild / Erholung**

Das Landschafts-/Ortsbild wird im Geltungsbereich und dessen Umfeld durch Grünflächen mit einzelnen Obstbäumen, markante alte Bäume außerhalb am Ostrand und benachbarte Gärten sowie Wohnbebauung mit Garten- bzw. Rasenflächen und einzelnen Gehölzen geprägt.

#### Erholungspotential:

Der Ederweg am Ostrand weist eine Bedeutung für die ortsbezogene Erholungs-/ Freiraumnutzung auf (Wegeverbindung zur Ederau und in die östliche Gemarkung).

Durch das Planungsvorhaben sind aufgrund der umgebenden Bebauung Beeinträchtigungen des Orts-/Landschaftsbildes von untergeordneter Bedeutung.

Als Eingriffsminimierung erfolgen grünordnerische Festsetzungen (Anlage strukturreicher Gärten, Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern).

Die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Landschafts-/Ortsbild werden als **gering** eingestuft.

### **8.2.6 Schutzgut Mensch / Bevölkerung**

Es werden keine Flächen mit Bedeutung für die Landwirtschaft in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen von benachbarten Wohnnutzungen sind durch die Planänderung nicht gegeben.

### **8.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden.

### **8.2.8 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

- Festsetzungen zur Grünordnung wie die Anlage strukturreicher Gärten, die Anpflanzung von Laubbäumen usw.
- Festsetzungen zur Verwendung möglichst hoher Anteile wasserdurchlässiger Oberflächenmaterialien
- Um den Tatbestand der Tötung von Individuen (Avifauna) zu vermeiden, muss jedoch die Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit, also in den Herbst- und Wintermonaten in der Zeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar stattfinden.
- Abgehobener Oberboden ist bei Veränderungen der Erdoberfläche in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen
- Bei temporärer Nutzung von Böden (Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Bodengefüge vor schädlichen Verdichtungen zu schützen, zu dem sind ggf. Tabuzonen auszuweisen
- Behandlung des Bodens nach DIN 18915, so Abschieben und getrennte Lagerung des humosen Oberbodens, Wiederherstellung des typischen Bodenprofils, Lockerung offen gefahrener verdichteter Flächen, Rekultivierung aller Bauflächen

## 9. Artenschutz

### Zusammenfassende Einschätzung für den Artenschutz

In Kap. 8.2.3 werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Edertalstraße/Erlenweg“ der Gemeinde Burgwald - Ortsteil Birkenbringhausen abgearbeitet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann - bei Beachtung der genannten Vorgaben zur Gehölzentfernung (siehe Kap. 8.2.8) - für alle geprüften Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der Ausnahmeverraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig.

## 10. Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 9 G. v. 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 4147)

**Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3909) geändert worden ist

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist"

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) m.W.v. 04.03.2021

**Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)** vom 20 Dezember 2010 (GVBl. S. 629), durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

**Hessische Bauordnung (HBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. S. 198) zum Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, ingenieurberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378f)

**Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)** in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211)

**Hessische Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

**Hessisches Wassergesetz (HWG)** in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)

**Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG)** in der Fassung vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)

**Stellplatzsatzung der Gemeinde Burgwald** in der aktuellen Fassung

**Aufgestellt**

**im Auftrag der Gemeinde Burgwald**

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald**

**Burgwald, den .....**

**Koch**  
**(Bürgermeister)**